Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 10 zur ABE-Nr. 53538 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001135-K0-021

Anlage-Nr.: 1a Seite: 1 / 14

Auftraggeber: Borbet Vertriebs GmbH

Teiletyp: W 80937

<u>Technische Daten, Kurzfassung</u> Raddaten

Radtyp:	W 80937	
Art des Sonderrades:	einteiliges Leichtmetall-Rad	
Handelsmarke:	BORBET	
Montageposition:	Vorder-und Hinterachse	
Radausführung:	Lk 112	
Radausführungskennz.:	Lk 112	
Radgröße:	8Jx19H2	
Rad-Einpresstiefe:	37 mm	
Lochkreisdurchmesser:	112 mm	
Lochzahl:	5	
Mittenlochdurchmesser:	66,60 mm	
Zentrierart	Mittenzentrierung	
Zentrierring:	Ø66,45 / Ø57,1	
geprüfte Radlast: *)	830 kg	
Reifenabrollumfang:	2350 mm	

^{*)} Die zulässige Radlast kann je nach Reifengröße vom angegebenen Wert abweichen.

Allgemeine Anforderungen

Im Fahrzeug verbaute sicherheits- und/oder umweltrelevante Fahrzeugsysteme (z.B. Reifendruckkontrollsysteme) müssen nach Anbau der Sonderräder funktionsfähig bleiben bzw. entsprechend ersetzt werden.

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller oder Marke: SEAT

Radbefes	Radbefestigung					
Auflagen- Achse Beschreibung der Befestigungsteile Zubehör-Kit An- Kürzel						
BF1		Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M14x1,5, Schaftlänge 33 mm	5274	140 Nm		
BF2		Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M14x1,5, Schaftlänge 28,5 mm	5241	120 Nm		
BF3		Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M14x1,5, Schaftlänge 28,5 mm	5241	140 Nm		
BF4		Radschraube, Kegel 60°, Kalotte beweglich, Gewinde M14x1,5, Schaftlänge 30 mm	5285-2	120 Nm		

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 10 zur ABE-Nr. 53538 nach §22 StVZO Nr. : RA-001135-K0-021

Anlage-Nr.: 1a Seite: 2 / 14

Auftraggeber : Borbet Vertriebs GmbH

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):				
7N	e1*2007/46*0402*				
7N	e1*2007	/46*0435*			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise		
85 bis 162	Seat Alhambra	225/40R19 G6S) T93) 235/35R19 A01) A93a) K04) T91) 235/40R19 A01) G01) K04) 245/35R19 A01) K04) T93)	A02) bis A10) BF1)		

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):				
5P	e9*2001/116*0050*				
5PN	e9*2007/	46*0012*			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise		
63 bis 147	Seat Altea, Altea XL, Toledo (außer Freetrack)	215/35R19 N225) T85)	A01) bis A10) BF2) K01) K04) K51)		
		225/35R19 G7X) K50) K52) T88)			

Typ(en):	ABE / EC	G-Genehmigung(en):	
5FP	e9*2007		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
81 bis 140	Seat Ateca (mit serienmäßiger Verbreiterung)	225/40R19 A93a) K03) N235)	A01) bis A10) BF3) E29) K04)
		225/40R19 M+S A93a) K03)	
		225/45R19 K03) N235)	
		225/45R19 M+S K03)	
		235/40R19 K01)	
		245/40R19 K01)	

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 10 zur ABE-Nr. 53538 nach §22 StVZO Nr. : RA-001135-K0-021

Anlage-Nr.: 1a Seite: 3 / 14

Auftraggeber : Borbet Vertriebs GmbH

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):				
5FP	e9*2007/46*6394*				
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise		
81 bis 110	Seat Ateca (ohne serienmäßiger Verbreiterung)	225/40R19 A93a) 225/45R19 G01) 235/40R19 245/40R19 G01)	A01) bis A10) BF3) E29a) K01) K04)		

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):				
5FP	e9*2007/46*6394*				
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrö vorne und hinten, g		Auflagen und Hinweise	
110 bis 221	Seat Cupra Ateca	225/45R19 A93) GKU) N235) 235/40R19 A93) N245) 245/40R19 A01) A93a) K03) K0	04)	A02) bis A10) BF3)	
		zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen		Auflagen und Hinweise	
		vorne 225/45R19	hinten 245/40R19	A01) bis A10)	
		A93) N235)	K04)	BF3) GKU) V00)	
		225/45R19 M+S A93)	245/40R19 M+S K04)	A01) bis A10) BF3) GKU) V00)	

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):				
K1	e9*2018/858*04001*				
Motorleistung (kW)	g Handelsbezeichnungen zulässige Reifengrößen Auflagen und Hinweise vorne und hinten, ggf. Auflagen				
70	Seat Cupra Born	225/45R19	A01) bis A10) A94) BF4) K01) K04)		

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 10 zur ABE-Nr. 53538 nach §22 StVZO Nr. : RA-001135-K0-021

Anlage-Nr.: 1a Seite: 4 / 14

Auftraggeber : Borbet Vertriebs GmbH

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):			
KM	e9*2007/46*4008*			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
110 bis 245	Seat Cupra Formentor	225/45R19 M+S W235) 245/40R19	A02) bis A10) A11) A93a) BF3) EB1)	

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):			
KR	e9*2018/	858*11511*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrö vorne und hinten, g		Auflagen und Hinweise
89	Seat Cupra Tavascan	255/50R19		A01) bis A10) A94) BF4) EF0) K01)
		zulässige Reifengrö	ßen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
		vorne	hinten	
		235/55R19 N245)	255/50R19 A94)	A02) bis A10) BF4) EF0)
		HL 235/55R19 N245)	255/50R19 A94)	A02) bis A10) BF4) EF0) V00)

Typ(en):	ABE / EG	ABE / EG-Genehmigung(en):			
KP	e9*2018/858*04014*				
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise		
110 bis 195	Seat Cupra Terramar	235/45R19 A93) N245)	A02) bis A10) A11b) BF3) EB3) EF0)		
		235/45R19 M+S A93)			
		235/50R19 N245)			
		235/50R19 M+S			
		245/45R19 A93) N255)			
		255/45R19			

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 10 zur ABE-Nr. 53538 nach §22 StVZO Nr. : RA-001135-K0-021

Anlage-Nr.: 1a Seite: 5 / 14

Auftraggeber : Borbet Vertriebs GmbH

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):				
3R	e9*2001/116*0072*				
3RN	e9*2007/	46*0011*			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	andelsbezeichnungen zulässige Reifengrößen Auflagen und Hinweise vorne und hinten, ggf. Auflagen			
75 bis 147	Seat Exeo, Exeo ST (Limousine, Kombi, mit kleinster Serienbereifung 195/ oder 205/)	225/35R19 G8V) K03) T88) 245/30R19 K01) K62)	A01) bis A10) BF2)		

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
3R	e9*2001/116*0072*		
3RN	e9*2007/	46*0011*	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
147 bis 155	Seat Exeo, Exeo ST (Limousine, Kombi, mit kleinster Serienbereifung 225/)	225/35R19 K03) T88) 245/30R19 K01) K62)	A01) bis A10) BF2)

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
1P e9*2001/116*0052*		/116*0052*	
1PN	e9*2007/46*0013*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
63 bis 155	Seat Leon (Ausführungen mit kleinster Sommerbereifung 195/ oder 205/)	215/35R19 T85) 225/35R19 G2P)	A01) bis A10) BF2) K01) K04) K51)
		245/30R19 K52)	

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
1P	e9*2001/116*0052*		
1PN	e9*2007/4	46*0013*	
Motorleistung (kW)		zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
75 bis 195	Seat Leon (Ausführungen mit kleinster Sommerbereifung 225/)	225/30R19 T84) 225/35R19 245/30R19 K52)	A01) bis A10) BF2) K01) K04) K51)

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 10 zur ABE-Nr. 53538 nach §22 StVZO Nr. : RA-001135-K0-021

Anlage-Nr.: 1a Seite: 6 / 14

Auftraggeber : Borbet Vertriebs GmbH

Typ(en):	ABE / EC	G-Genehmigung(en):	
5F	e9*2007/	46*0094*	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
63 bis 110	Seat Leon (3-türer, 5-türer, Kombi; Ausführungen mit Verbundlenker- Hinterachse)	215/35R19 K03) T85) 225/30R19 K03) T84) 225/35R19 G0S) K03) K28) K66) 245/30R19 K01) K28) K66)	A01) bis A10) BF2) E61) K04)

Typ(en):	/p(en): ABE / EG-Genehmigung(en):			
5F	e9*2007/	46*0094*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
77 bis 221	Seat Leon (3-türer, 5-türer, Kombi; Ausführungen mit Mehrlenker-Hinterachse)	215/35R19 K03) N225) T85) 225/30R19 K03) T84) 225/35R19 GCP) K03) 245/30R19 K01) K28) K66)	A01) bis A10) BF2) E62) K04)	

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
5F	e9*2007/46*0094*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
213 bis 221	Seat Leon (Cupra)	225/35R19 K03)	A01) bis A10) BF2) K04)
		245/30R19 K01) K28) K66)	

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 10 zur ABE-Nr. 53538 nach §22 StVZO Nr. : RA-001135-K0-021

Anlage-Nr.: 1a Seite: 7 / 14

Auftraggeber : Borbet Vertriebs GmbH

Typ(en):	ABE / EG	G-Genehmigung(en):	
KL	e9*2007/4	46*3167*	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
66 bis 110	Seat Leon, Leon Sportstourer (Ausführungen mit Verbundlenker- Hinterachse)	215/35R19 N225) T85) 225/30R19 K01) T84) 225/35R19 K01) K15) K28) K66)	A01) bis A10) BF3) E61) K04)

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
KL	e9*2007/4	46*3167*	
Motorleistung (kW)		zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
110 bis 140	Sportstourer	225/35R19 245/30R19	A01) bis A10) A11) BF3) E62) K01) K04)

Typ(en):	ABE / EC	G-Genehmigung(en):	
KL	e9*2007/46*3167*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
110 bis 245	Seat Leon Cupra, Cupra Sportstourer	215/35R19 N225) T85)	A02) bis A10) A11) BF3) EB2)
		225/30R19 A01) K01) N235) T84)	
		225/35R19 A01) K01) N235)	
		245/30R19 A01) K01) K04)	

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
5F	e9*2007	/46*0094*	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
228	Seat Leon (CUPRA R)	225/35R19	A02) bis A10) BF2)
		235/35R19 A01) K01) K04) K28) K66)	
		245/30R19 A01) K01) K04) K28) K66)	

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 10 zur ABE-Nr. 53538 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001135-K0-021

Anlage-Nr.: 1a Seite: 8 / 14

Auftraggeber: Borbet Vertriebs GmbH

Teiletyp: W 80937

Typ(en):	ABE / EC	G-Genehmigung(en):	
KN	e9*2007/	46*6666*	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
110 bis 180	Seat Tarraco (ohne Radhausverbreiterung)	235/45R19 A93) 235/50R19 A01) A93a) K01) 245/45R19 A93) 255/45R19 A01) A93a) K01)	A02) bis A10) A11) BF3) E29a)

ABE / EG-Genehmigung(en):		
e9*2007/46*6666*		
		Auflagen und Hinweise
Seat Tarraco (mit Serienverbreiterung)	225/50R19 A93) N235) 235/45R19 A93) 235/50R19 A93a) 245/45R19 A93)	A02) bis A10) A11) BF3) E64)
	e9*2007/4 Handelsbezeichnungen Seat Tarraco (mit Serienverbreiterung)	e9*2007/46*6666* Handelsbezeichnungen zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen 225/50R19 A93) N235) 235/45R19 A93) 235/50R19 A93a)

Auflagen und Hinweise

- A01) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO auf einem Nachweis entsprechend dem Beispielkatalog zu § 19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- A02) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 10 zur ABE-Nr. 53538 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001135-K0-021

Anlage-Nr.: 1a Seite: 9 / 14

Auftraggeber: Borbet Vertriebs GmbH

- A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, unter Zugrundelegung der fahrzeugspezifischen Daten, aus der in Anlage 0 befindlichen Tabelle "Tragfähigkeitskennzahl und Geschwindigkeitssymbol" zu entnehmen. Gibt es die Reifengrößen mit den ermittelten Mindestwerten nicht, so sind sie nicht zulässig. Sind im Verwendungsbereich bzw. den Auflagen Reifen mit der Kennung M+S genannt, so sind hiermit nur Reifen gemeint und zulässig, die das Piktogramm Bergkuppe mit Schneeflocke, wie in §36 StVZO/UN ECE R117 beschrieben, aufweisen.
- A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi -oder Metallventilen zulässig. Bei Fahrzeugen mit Höchstgeschwindigkeit größer 210km/h sind nur Metallventile zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- A06) Bei Verwendung des serienmäßigen Ersatz- bzw. Notrades sind die serienmäßigen Befestigungsteile zu verwenden.
- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, dass nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, dass Schneekettenbetrieb nicht geprüft wurde, es sei denn, dass die Verwendung von Schneeketten durch eine weitere Auflage im Gutachten erlaubt wird.
- A10) Die Räder dürfen nur an der Innenseite mit Klebegewichten ausgewuchtet werden. Je nach Bremsausstattung kann die Anbringung von Wuchtgewichten unterhalb des Felgentiefbetts und/oder der Felgenschulter eingeschränkt sein.
- A11) Auch zulässig an Fahrzeugen mit Hybrid Antrieb -Hybrid, Mild-Hybrid, Plug-in-Hybrid-, dass sind Fahrzeuge (FZ), die in der Zulassungsbescheinigung Teil 1 (FZ-Schein) unter P.3 "Hybr.", eingetragen haben.
- A11b) Auch zulässig an Fahrzeugen mit Plug-in-Hybrid Antrieb, dass sind Fahrzeuge (FZ), die in der Zulassungsbescheinigung Teil 1 (FZ-Schein) unter P.3 " Hybr.", eingetragen haben.
- A93) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 12 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Vorderachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- A93a) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 9 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Vorderachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 10 zur ABE-Nr. 53538 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001135-K0-021

Anlage-Nr. : 1a Seite : 10 / 14

Auftraggeber: Borbet Vertriebs GmbH

Teiletyp: W 80937

A94) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 12 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Hinterachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).

BF1) Es sind folgende vom Radhersteller mitzuliefernde Befestigungsteile zu verwenden:

Achse: 1+2

Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M14x1,5, Schaftlänge 33 mm

Zubehörkit: 5274

Anzugsmoment: 140 Nm

BF2) Es sind folgende vom Radhersteller mitzuliefernde Befestigungsteile zu verwenden:

Achse: 1+2

Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M14x1,5, Schaftlänge 28,5 mm

Zubehörkit: 5241

Anzugsmoment: 120 Nm

BF3) Es sind folgende vom Radhersteller mitzuliefernde Befestigungsteile zu verwenden:

Achse: 1+2

Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M14x1,5, Schaftlänge 28,5 mm

Zubehörkit: 5241

Anzugsmoment: 140 Nm

BF4) Es sind folgende vom Radhersteller mitzuliefernde Befestigungsteile zu verwenden:

Achse: 1+2

Radschraube, Kegel 60°, Kalotte beweglich, Gewinde M14x1,5, Schaftlänge 30 mm

Zubehörkit: 5285-2 Anzugsmoment: 120 Nm

- E29) Zulässig an Fahrzeugausführungen mit serienmäßigen Radhausverbreiterungen.
- E29a) Zulässig an Fahrzeugausführungen ohne serienmäßigen Radhausverbreiterungen.
- E61) Nur zulässig an Fahrzeugausführungen mit Verbundlenkerachse an Achse 2. In der Zulassungsbescheinigung I, Feld D.2, steht an 16. und 17. Stelle im Versionenschlüssel "VL".
- E62) Nur zulässig an Fahrzeugausführungen mit Mehrlenkerachse an Achse 2. In der Zulassungsbescheinigung I, Feld D.2, steht an 16. und 17. Stelle im Versionenschlüssel "ML".
- E64) Nur zulässig an Fahrzeugen mit Radhausverbreiterungen, diese sind serienmäßig auch mit der Reifengröße 255/40R20 ausgerüstet, oder haben diese Reifengröße auch in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) eingetragen.
- EB1) **Nicht zulässig** an Fahrzeugausführungen die mit folgender Bremsanlage ausgerüstet sind:
 - Achse 1: 6-Kolben Festsattel Kennz. Cupra 5FF615105A mit belüfteter und gelochter Scheibe Ø375x36 mm
- EB2) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die mit folgender Bremsanlage ausgerüstet sind:
 - Achse 1: 6-Kolben Festsattel Kennz. Cupra 5FF615105A mit belüfteter und gelochter Scheibe Ø375x36 mm

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 10 zur ABE-Nr. 53538 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001135-K0-021

Anlage-Nr. : 1a Seite : 11 / 14

Auftraggeber: Borbet Vertriebs GmbH

- EB3) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die mit folgender Bremsanlage ausgerüstet sind:
 - Achse 1: 6-Kolben Festsattel Kennz. Akebono 5FF615105D mit belüfteter und gelochter Scheibe Ø375x36 mm
- EF0) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an der Vorder und/oder an der Hinterachse nur mit Rädern ausgerüstet oder diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) zugelassen sind deren Raddurchmesser größer als der Raddurchmesser des Umrüstrades sind und/oder deren Felgenmaulweite größer als die Felgenmaulweite des Umrüstrades sind.
- G01) Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und des Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muss, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung auf der Anbaubestätigung eingetragen werden.
- GOS) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit einer der Bereifungsgrößen 195/65R15, 205/50R17, 225/40R18 ausgerüstet oder min. einer dieser Bereifungsgrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- G2P) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit einer der Bereifungsgrößen 195/65R15, 225/40R18 ausgerüstet oder min. einer dieser Bereifungsgrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- G6S) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit einer der Bereifungsgrößen 215/60R16, 225/45R18, 225/50R17 ausgerüstet oder min. einer dieser Bereifungsgrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- G7X) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit einer der Bereifungsgrößen 195/65R15, 205/60R16, 215/50R17, 225/40R18, 225/50R17 ausgerüstet oder min. einer dieser Bereifungsgrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- G8V) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit einer der Bereifungsgrößen 195/60R16, 225/40R18 ausgerüstet oder min. einer dieser Bereifungsgrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- GCP) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit einer der Bereifungsgrößen 195/65R15, 205/50R17, 225/35R19, 225/40R18, 235/35R19 ausgerüstet oder min. einer dieser Bereifungsgrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 10 zur ABE-Nr. 53538 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001135-K0-021

Anlage-Nr. : 1a Seite : 12 / 14

Auftraggeber: Borbet Vertriebs GmbH

Teiletyp: W 80937

- GKU) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit einer der Bereifungsgrößen 225/45R19, 225/50R18, 245/35R20, 245/40R19 ausgerüstet oder min. einer dieser Bereifungsgrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- K01) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30° vor bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.
 - Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K03) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 30° vor der Radmitte herzustellen. Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen

Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.

- K04) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.
 - Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K15) An Achse 2 sind die Radhausausschnittkanten im Bereich von der seitlichen Schutzleiste bzw. Sicke bis zur Stoßfängeroberkante umzulegen.
- K28) An Achse 2 sind die Radhausausschnittkanten um 10 mm aufzuweiten.
- K50) An Achse 1 ist der obere Befestigungspunkt des Kunststoffinnenkotflügels (im Bereich hinter der Radmitte) nach oben zu formen.
- K51) An Achse 2 ist vom Kunststoffinnenkotflügel, im Bereich von ca. 30° vor der Radmitte bis Übergang zum Stoßfänger, ein Streifen von ca. 60 mm Breite (gemessen von der Radhausausschnittkante) abzutrennen, oder dieser vollkommen an das Blechradhaus anzulegen.
- K52) An Achse 2 ist zusätzlich die Radhauskante im Bereich von ca. 30° vor der Radmitte bis Übergang zum Stoßfänger aufzuweiten.
- K62) An Achse 2 ist vom Kunststoff-/Filzinnenkotflügel, im Bereich von Radmitte bis Stoßfängeroberkante, ein Streifen von ca. 60 mm Breite (gemessen von der Radhausausschnittkante) abzutrennen, oder dieser vollkommen an das Blechradhaus anzulegen.

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 10 zur ABE-Nr. 53538 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001135-K0-021

Anlage-Nr. : 1a Seite : 13 / 14

Auftraggeber: Borbet Vertriebs GmbH

- K66) Um eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination an Achse 2 zu gewährleisten sind folgende Maßnahmen erforderlich:
 - der Filzinnenkotflügel ist im gesamten Radhauskantenbereich bis zur Stoßfängeroberkante eng an das Radhaus zu kleben oder auszuschneiden.
- N225) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 225/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- N235) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 235/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- N245) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 245/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- N255) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 255/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- T84) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1000 kg bei LI 84. Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 500 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- T85) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1030 kg bei LI 85. Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 515 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- T88) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1120 kg bei LI 88. Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 560 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- T91) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1230 kg bei LI 91. Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 615 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- T93) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1300 kg bei LI 93. Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 650 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- V00) Die Verwendung dieser Reifenkombination (unterschiedliche Reifengrößen an der Vorderund Hinterachse) ist nur zulässig, sofern die ABV/ABS-Eignung nachgewiesen wurde. Dies ist möglich durch eine Bestätigung des jeweiligen Reifen- oder Fahrzeugherstellers. Falls es sich um eine serienmäßige Reifenkombination handelt und diese ohne Einschränkung der Reifenfabrikate/-typen vom Fahrzeughersteller freigegeben ist, entfällt die Notwendigkeit eines entsprechenden Nachweises.



Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 10 zur ABE-Nr. 53538 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001135-K0-021

Anlage-Nr. : 1a Seite : 14 / 14

Auftraggeber: Borbet Vertriebs GmbH

Teiletyp: W 80937

W235) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder - und/oder Hinterachse nur mit Reifen der Größen 235/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.

Die Anlage 1a mit den Seiten 1-14 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für Sonderräder Typ W 80937 des Auftraggebers Borbet Vertriebs GmbH

Geschäftsstelle Essen, 29.09.2025



Anlage 0

Teil1: Tragfähigkeitskennzahl und Geschwindigkeitssymbol

Teil2: Hinweise zu den Radabdeckungsauflagen

Seite 9 von 9

Teil2: Hinweise zu den Radabdeckungsauflagen-Nrn. K01, K02, K03 und K04

Die nachfolgenden Bilder stellen die Hilfsmittel zur Erfüllung der Radabdeckung dar, die in den Radabdeckungsauflagen beschrieben sind.

Bei diesen Hilfsmitteln handelt es sich um Gummileisten (schraffiert dargestellt) die mit einem Karosseriekleber beaufschlagt sind. Der Kleber ist auf der Gummileiste so aufgebracht, dass bei der Montage eine Verklebung der äußeren Kotflügelkante mit der Gummileiste erfolgt.

Bei vorschriftsgemäßer Durchführung der Montage ist eine dauerhafte und sichere Befestigung der Gummileisten an der Karosserie gewährleistet.

Diese Gummileisten sind im Karosseriefachhandel, als Meterware in verschiedenen Breiten, erhältlich. Unter Verwendung dieser Leisten ist die Herstellung einer Verbreiterung bis zu 10 mm zulässig.



